

wo 312 Nr.

GEMEINDE QUERENHORST - Verwaltungsvorlage Nr. 34

zur Sitzung am:

Verwaltungsausschuß Gemeinderat

Zuständiges Beschlußorgan:

Gemeindedirektor Verwaltungsausschuß Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt
a) Bericht über eine unvermutete örtliche Prüfung der Gemeindekasse Querenhorst
hier: Kenntnisnahme
b) Prüfung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Querenhorst
hier: Beschlussfassung und Entlastungserteilung

Einmalige Kosten:
 Keine Kosten

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
Haushaltsstelle:

Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden.
Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz:
bisher ausgegeben:
noch verfügbar:

Deckung:

Folgekosten:

Beschlußvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Querenhorst beschließt:
a) Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt vom 17.10.2006 über eine unvermutete örtliche Prüfung der Gemeindekasse Querenhorst wird zur Kenntnis genommen.
b) Der Rat der Gemeinde Querenhorst nimmt die Prüfung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Querenhorst durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vom 17.10.2006 entgegen und erteilt dem Gemeindedirektor die Entlastung.

Sach- und Rechtslage:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt hat die Jahresrechnung 2005 im Oktober 2006 geprüft.

Der Landkreis hat den Bericht über die Prüfung vorgelegt. Besondere Beanstandungen oder Feststellungen sind in der Stellungnahme der Verwaltung beantwortet.

Der gesamte Prüfungsbericht, die Feststellung des Ergebnisses und der Rechenschaftsbericht zu der Jahresrechnung 2005 können in der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

Zu 2): Allgemeine Prüfungen

Haushaltsstelle 5600.1500 und 5600.5200:

Der TSV wird nachträglich um Erstattung angeschrieben.

Haushaltsstelle 9100.8070:

Ein Ausgleich zwischen Mariental und Querenhorst wird ebenfalls erfolgen.

zu B) Haushaltssatzung:

Der Haushaltsplan für das Jahr 2007 wird leider auch erst im Januar 2007 beschlossen, aber künftig wird diese Bestimmung, wie bereits beim Haushalt 2006 geschehen, beachtet.

zu Q) Liquiditätskredite

Wie bereits im Jahr 2006 geschehen, wird auch der Betrag des Jahres 2007 hoch genug veranschlagt, um künftig Überschreitungen zu verhindern.



(Bäsecke)

2. Prüfungsfeststellungen

Einzelfeststellungen

Haushaltsstelle	Beleg-Nr.	Prüfungsfeststellungen	Bearbeitungshinweise
0200.6540	2,3	Notarkosten und Grunderwerbssteuern sind bei der Gruppe 9320 zu buchen, da sie unmittelbar den Grunderwerbskosten zuzuordnen sind.	1
4640.5620	6	Bei der Abrechnung der Dienstreise von Querenhorst nach Hannover wurde von der Beschäftigten eine Fahrstrecke von 99 km angegeben. Im Rahmen der Prüfung und Abrechnung hätte die offensichtlich zu gering angegebene Fahrstrecke überprüft und korrigiert werden müssen. Durch die Änderung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird für Dienstreisen ab dem 01.09.2005 keine Mitnahmeentschädigung mehr gewährt. Durch die gewährte Mitnahmeentschädigung ist eine geringe Überzahlung von 1,98 € entstanden.	1
4640.5620	4, 5, 9,10	Die Kosten für die beschafften Gegenstände sind den „sonstigen Sachausgaben“ (HhSt. 4640.6020) zuzuordnen.	1
5600.1500 5600.5200	1 2	Gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Querenhorst vom 16.06.1998 übernimmt die Gemeinde die Hälfte der Betriebs- und Unterhaltungskosten für den Rasenmäher des TSV Querenhorst. Im Jahr 2004 wurden für eine Inspektion des Rasenmähers 98,34 € durch die Gemeinde bezahlt. Mit Schreiben vom 19.01.2005 wurde der TSV um Erstattung von 50 % der Kosten = 49,17 € gebeten. Am gleichen Tag wurden jedoch an den TSV 49,17 € überwiesen. Vom TSV wurden dann am 17.02.2005 die mit o.a. Schreiben angeforderten 49,17 € erstattet. Tatsächlich wurden also vom Verein keine Kosten erstattet. Eine nachträgliche Erstattung vom TSV sollte noch erfolgen.	2

Haushaltsstelle	Beleg-Nr.	Prüfungsfeststellungen	Bearbeitungshinweise
7600.9400	48	Bei der in Rechnung gestellten Leistung handelt es sich um eine vom TSV in Auftrag gegebene Reparatur im Sport- und Kulturzentrum, die mit der Baumaßnahme nicht im Zusammenhang stand. Daher ist die Zuordnung der Kosten falsch. Darüber hinaus wurden lediglich 1.110,00 € anstatt der in Rechnung gestellten 1.111,00 € gezahlt.	1
9100.8070	5	Die Gemeinde Querenhorst wurde mit Darlehenszinsen i.H.v. 69,76 € belastet. Diese Zinsbelastung hätte jedoch zu Lasten der Gemeinde Mariental gebucht werden müssen. Ein Ausgleich dieses Betrages sollte noch erfolgen.	2

Bearbeitungshinweise:

- 1 Das RPA bittet um Kenntnisnahme und ggf. künftige Beachtung
- 2 Das RPA bittet um Stellungnahme
- 3 Das RPA bittet um Stellungnahme und Mitteilung, was ggf. veranlaßt worden ist.
Auf § 120 (3) in Verbindung mit § 100 (3) NGO wird insoweit Bezug genommen.



Kreisamtmann

2.1 Prüfungsfeststellungen und Hinweise

Zu B)

Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2005 wurde erst am 01.03.2005 beschlossen und der Kommunalaufsichtsbehörde am 14.03.2005 zur Genehmigung vorgelegt.

Insoweit wurde die Verpflichtung aus § 86 Abs. 1 NGO, die Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, nicht eingehalten.

Eine um über drei Monate verspätete Beschlussfassung steht auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Gemeinde wichtige finanzwirtschaftliche Daten erst im Herbst zur Verfügung stehen, nicht mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang. Die Gemeinde Querenhorst sollte um eine rechtzeitige Vorlage des Haushaltsplanes bemüht sein.

Damit würden auch die Rechtsfolgen nach § 88 NGO hinsichtlich der vorläufigen Haushaltsführung nicht eintreten (die Haushaltssatzung 2005 war gem. § 84 Abs. 3 NGO am 27.04.2005 in Kraft getreten).

Zu Q)

Liquiditätskredite (vormals Kassenkredite; § 94 NGO)

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 waren im Verwaltungshaushalt die veranschlagten Ausgaben höher als die Einnahmen (ausgewiesener Fehlbedarf 317.300,00 €).

Gemäß § 94 Abs. 1 NGO können die Gemeinden zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 war der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 250.000,00 € festgesetzt worden. Dieser Betrag war schon bei der Haushaltsplanung (siehe Fehlbedarf!) unzureichend festgesetzt.

Da die allgemeine Rücklage von rd. 6.600 € als Kassenbestandsverstärkung eingesetzt war, konnten Zahlungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von rd. 256.600,00 € geleistet werden.

Anlässlich einer stichprobenweisen Durchsicht der Hauptbuchabschlüsse der Gemeinde Querenhorst wurde festgestellt, dass der o.a. Betrag – und damit auch der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite- im Haushaltsjahr 2005 ständig überschritten wurde. Dieser Verstoß gegen § 94 Abs. 1 NGO wird beanstandet.

Für das Haushaltsjahr 2006 wurde der Höchstbetrag auf 400.000,00 € festgesetzt. Aufgrund der Kassenlage erscheint dieser Höchstbetrag als ausreichend festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2007 wäre der Höchstbetrag allerdings anzupassen (zu erhöhen).

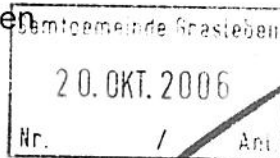


LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Querenhorst
z. Hd. Herrn Gemeindedirektor Fäth
über:
Samtgemeinde Grasleben
38368 Grasleben



Amt:
Rechnungsprüfungsamt
Kreishaus: 7
Hausadresse:
Conringstraße 27 - 30, 38350 Helmstedt
Bearbeitet von:
Herrn Ackermann

E-Mail:
rpa@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

☎ (Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-2606

(bei Antwort bitte angeben)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Durchwahl
05351/121-2252

Mein Zeichen
14 13 04/2 (5)

Datum
17.10.2006

Betreff

Prüfung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Querenhorst
hier: 1. Bericht über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung
der Jahresrechnung
2. Schlussbericht

Sehr geehrter Herr Fäth,

anliegend übersende ich die o.a. Prüfungsberichte in je zweifacher Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

Feststellungen ergeben sich bezüglich des Belegprüfungsberichts aus der Berichtsziffer 2. Zum Schlussbericht ergeben sich Feststellungen aus der Berichtsziffer 2.1 Buchstaben B und Q. Unter den Buchstaben D, K, L, M, Q, S, T, X und Y werden Hinweise zur Erläuterung wichtiger Bereiche der Jahresrechnung gegeben.

Soweit es den weiteren Verfahrensablauf betrifft, weise ich auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 100 Abs. 3, 101 und 120 Abs. 4 NGO hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Ackermann)
Kreisamtmann

Anlagen:

2 Prüfungsberichte

Internet: www.Helmstedt.de

E-Mail: Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover:
(BLZ 250 100 30)
Kto.-Nr. 621 43-304

NORD/LB Helmstedt:
(BLZ 250 500 00)
Kto.-Nr. 5 802 020

B e r i c h t

über die
**Prüfung der Kassenvorgänge und Belege
zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2005
der
Gemeinde Querenhorst**

Rechtsgrundlage: § 119 (1) Nr. 2 NGO
Prüfer: Kreisamtmann Ackermann
Prüfungsort: Verwaltung der Samtgemeinde Grasleben
Prüfungszeit: September 2006

2. Prüfungsfeststellungen

Einzelfeststellungen

Haushaltsstelle	Beleg-Nr.	Prüfungsfeststellungen	Bearbeitungshinweise
0200.6540	2,3	Notarkosten und Grunderwerbssteuern sind bei der Gruppe 9320 zu buchen, da sie unmittelbar den Grunderwerbskosten zuzuordnen sind.	1
4640.5620	6	Bei der Abrechnung der Dienstreise von Querenhorst nach Hannover wurde von der Beschäftigten eine Fahrstrecke von 99 km angegeben. Im Rahmen der Prüfung und Abrechnung hätte die offensichtlich zu gering angegebene Fahrstrecke überprüft und korrigiert werden müssen. Durch die Änderung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird für Dienstreisen ab dem 01.09.2005 keine Mitnahmeentschädigung mehr gewährt. Durch die gewährte Mitnahmeentschädigung ist eine geringe Überzahlung von 1,98 € entstanden.	1
4640.5620	4, 5, 9,10	Die Kosten für die beschafften Gegenstände sind den „sonstigen Sachausgaben“ (HhSt. 4640.6020) zuzuordnen.	1
5600.1500 5600.5200	1 2	Gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Querenhorst vom 16.06.1998 übernimmt die Gemeinde die Hälfte der Betriebs- und Unterhaltungskosten für den Rasenmäher des TSV Querenhorst. Im Jahr 2004 wurden für eine Inspektion des Rasenmähers 98,34 € durch die Gemeinde bezahlt. Mit Schreiben vom 19.01.2005 wurde der TSV um Erstattung von 50 % der Kosten = 49,17 € gebeten. Am gleichen Tag wurden jedoch an den TSV 49,17 € überwiesen. Vom TSV wurden dann am 17.02.2005 die mit o.a. Schreiben angeforderten 49,17 € erstattet. Tatsächlich wurden also vom Verein keine Kosten erstattet. Eine nachträgliche Erstattung vom TSV sollte noch erfolgen.	2